

## **Satzung über die Regelung des Betreuungsangebotes -Verlässliche Grundschule- an der Grundschule Weilheim und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes am **06.02.2012** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines, Zweck**

- a) Die Gemeinde Weilheim betreibt das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.
- b) Das Betreuungsangebot der Gemeinde soll sicherstellen, dass die Schüler der Grundschule in der Zeit von 7.45 – 13.00 Uhr in den Räumen der Grundschule verlässlich betreut werden. Erziehungsberechtigten soll ermöglicht werden am Vormittag einer Halbtagesbeschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Schulkinder ergeben.
- c) Das kommunale Betreuungsangebot gilt ausschließlich für Schüler der Grundschule Weilheim.
- d) Die Betreuung wird nur dann eingerichtet, wenn in der Regel mindestens fünf Kinder teilnehmen. Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird von der Verwaltung festgelegt. Diese richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten.
- e) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme von Schülern an der Betreuung und auf die dauerhafte Einrichtung des Betreuungsangebotes. Die Gemeinde behält sich vor, das Betreuungsangebot nach Ablauf jedes Schuljahres einzustellen. Etwaige Ersatzansprüche gegen die Gemeinde können nicht gestellt werden.

### **§ 2 Betreuungsangebot und Öffnungszeiten**

- a) Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen im Zeitraum von 7:45 bis 8:45 Uhr und von 11:30 bis 13:00 Uhr .
- b) Die Verwaltung kann die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigen Gründen (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.
- c) Im Rahmen der Betreuung findet kein Unterricht bzw. Nachhilfeunterricht statt. Während der Betreuungszeit ab 11:30 Uhr können Hausaufgaben unter Aufsicht erledigt werden.

### **§ 3 Benutzung der Einrichtung, Haftung**

- a) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- b) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.
- c) Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- d) Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht. Bei Kindern, die mit dem Bus fahren, gilt die Aufsichtspflicht bis zum Einsteigen in den Bus.
- e) In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachte Gegenstände der Kinder keine Haftung.
- f) Neben den Regelungen dieser Satzung gilt während der Betreuungszeiten die Haus- und Schulordnung der Grundschule Weilheim.

### **§ 4 Verpflegung**

Eine Verpflegung der Kinder durch die Gemeinde erfolgt nicht. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind ausreichend Vesper dabei hat.

### **§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Änderung Betreuungsumfang**

- a) **Anmeldung**  
Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Es gilt eine Anmeldefrist von 4 Wochen vor Betreuungsbeginn. Die Anmeldung ist jeweils nur zum Monatsanfang möglich
- b) **Abmeldung**  
Die Nutzung des Betreuungsangebotes kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.
- c) **Änderung Betreuungsumfang**  
Eine Änderung des Betreuungsumfanges kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsbeginn gebucht werden.

## **§ 6 Ausschluss vom Betreuungsangebot**

- a) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf der Betreuungsangebote stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder und die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
- b) Bei einem Zahlungsrückstand bei den Benutzungsgebühren von mehr als zwei Monatsbeträgen kann das Kind ebenfalls vom Besuch der Betreuungsangebote ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Entschuldigungspflicht**

Um eine korrekte Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle seines Fernbleibens von einem gebuchten Betreuungsangebot spätestens zu Beginn der Öffnungszeit bei der Betreuungskraft zu entschuldigen.

## **§ 8 Medizinische Notfälle**

Mit der Anmeldung zu den Betreuungsangeboten erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Arzt oder ein Krankenhaus zur Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht wird.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

- a) Für die Nutzung des Betreuungsangebotes werden Gebühren erhoben.
- b) Die Gebühr errechnet sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuung und berechnet sich wie folgt:

Summe der gebuchten Betreuungsstunden (Schulstunden) pro Woche x Stundensatz = monatliche Gebühr.

- c) Der Stundensatz beträgt 3,00 €.

## **§ 10 Gebührenschuldner**

- a) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- b) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- a) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- b) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- c) Die Gebührenschuld wird monatlich abgerechnet und ist jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes zur Zahlung fällig.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Weilheim, den 07.02.2012

Roland Arzner Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Vermerke:

### **Satzung über die Regelung des Betreuungsangebotes -Verlässliche Grundschule- an der Grundschule Weilheim und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 06.02.2012**

1. Die Satzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weilheim in der Ausgabe vom 22.02.2012 (Nr. 04/2012) öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt Waldshut, Kommunalamt, mit Schreiben vom 07.03.2012 angezeigt.

Weilheim, den 07.03.2012

  
Roland Arzner, Bürgermeister